

Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2012 in Aarau

## **Werkbuch Bekenntnis, Motion der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der mitunterzeichnenden Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und weiterer mittragender Kirchen vom 14.-16. Juni 2009: Bericht zur Vernehmlassung**

### **Anträge**

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Vernehmlassung zum Werkbuch reformierte Bekenntnisse zur Kenntnis.
2. Die Abgeordnetenversammlung schreibt die Motion ab.

Bern, 3. April 2012

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Der Rat

Der Präsident      Der Geschäftsleiter  
Gottfried Locher      Philippe Woodtli

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Bekennen: ein anspruchsvolles Thema in der Geschichte der Theologie .....	4
2.1	Das Verständnis der Bekenntnisse bei den Reformierten: Ein Überblick .....	4
2.2	Bekennnisschriften in der Reformationszeit.....	4
2.3	Der Apostolikumstreit: Der Beginn der Bekenntnisfreiheit.....	5
2.4	Neue Bekenntnisse aus dem 20. und 21. Jahrhundert: Vielfalt ohne Verbindlichkeit .....	6
3.	Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse.....	7
3.1	Überblick .....	7
3.2	Ergebnisse der Online-Vernehmlassung .....	8
3.3	Frei strukturierte Stellungnahmen.....	11
3.4	Zusammenfassung .....	11
4.	Perspektiven auf das Bekenntnis: Einige Thesen .....	12
4.1	Dem Abbruch der christlichen Tradition in der Schweiz kann durch ein deutlicheres Profil der reformierten Kirchen entgegengewirkt werden. Das Bekenntnis ist dazu ein Mittel.....	12
4.2	Bekenntnis entsteht aus der Praxis: Eine lebendige Kultur des Bekennens kann zum Bekenntnistext führen.....	13
4.3	Bekenntnisse ermöglichen das Gespräch über den Glauben – wenn sie breit thematisiert werden .....	13
4.4.	Bekenntnisse sind Sprach- und Denkangebote, die der Interpretation bedürfen.....	14
4.5.	Eine Vielfalt an Bekenntnissen spiegelt reformierten Glauben wieder – eine Verpflichtung auf ein einziges Bekenntnis findet keine Mehrheit .....	14
5.	Ausblick.....	15
6.	Anhang: Chronologie des Projekts .....	16

# 1. Vorbemerkungen

Für die reformierten Kirchen der Schweiz gibt es seit Mitte des 19. Jahrhunderts kein verpflichtendes Glaubensbekenntnis mehr. Mit dem Ziel, die Diskussion um ein reformiertes Bekenntnis in der Schweiz zu lancieren, erarbeitete eine Initiativegruppe in den Jahren 2006 – 2009 das „Werkbuch Reformierte Bekenntnisse“. Die Sammlung enthält zwanzig Bekenntnistexte aus verschiedenen Epochen. Das Werkbuch regt an, ein weiteres Bekenntnis zum Katechismus auszuarbeiten. Konkret soll es sich dabei um die Erarbeitung eines theologischen Credo einer Kirche handeln, mithin um den Ausdruck einer religiösen Überzeugung mit möglichen (aber nicht verpflichtenden) Folgen für das Kirchenmitglied (Initiativegruppe Bekenntnis (Hg.), Reformierte Bekenntnisse – Ein Werkbuch, Zürich 2009, S. 8). Das Buch ist bereits in einer zweiten Auflage beim Theologischen Verlag Zürich erschienen.

An der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2009 überwiesen mehrere Mitgliedkirchen unter der Federführung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine Motion mit folgendem Auftrag an den Rat des Kirchenbunds:

Der Rat SEK wird beauftragt, die Vernehmlassung zum zweisprachig vorliegenden *Werkbuch Bekenntnis* in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse auswerten zu lassen. Darüber ist der Abgeordnetenversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag für Folgearbeiten zu stellen.

Im Herbst 2009 wurde das Werkbuch Bekenntnis allen reformierten Pfarrpersonen, den Kirchgemeinden, den Leitungen der Landeskirchen sowie weiteren Adressaten zugesandt. Die Sammlung der Bekenntnistexte wurde online zugänglich gemacht. Im Juli 2010 wurden die Adressaten eingeladen, sich bis Ende Juni 2011 an der Vernehmlassung zum Werkbuch zu beteiligen.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Überblick über die im Rahmen der Vernehmlassung gewonnenen statistischen Erkenntnisse sowie die geäusserten Argumente und gibt aus dem Blickwinkel des Kirchenbundes eine Einschätzung der Situation in Bezug auf das Bekenntnis der Schweizer Reformierten. Der Text ist die Essenz aus den statistischen Auswertungen, mit denen die Firma Landert und Partner vom SEK beauftragt wurde, den Ergebnissen der Steuergruppe Bekenntnis und den umfangreichen Vor- und Begleitarbeiten innerhalb der Geschäftsstelle.

Zunächst soll in einem kurzen historisch-theologischen Abriss das Thema Bekenntnis in der reformierten Schweizer Kirche aufgerollt werden. Mit dieser Perspektive im Hintergrund werden im zweiten Schritt die Ergebnisse der Vernehmlassung analysiert. Aus den beiden Einsichten werden im dritten Schritt Thesen zum Bekenntnis destilliert und ein Ausblick zur Weiterarbeit an der Thematik gegeben.

## 2. Bekennen: ein anspruchsvolles Thema in der Geschichte der Theologie

### 2.1 Das Verständnis der Bekenntnisse bei den Reformierten: Ein Überblick

Die reformierten Bekenntnisse sind in ihrer Gültigkeit meist auf eine Region begrenzt, was in den jeweiligen Namen zum Ausdruck kommt: *Confessio Gallicana*, *Confessio Scotica*, *Catéchisme de Genève*, *Basler Bekenntnis* usw. Reformierte Bekenntnisse sind zudem situationsbezogen: weil sich die Herausforderungen ändern, braucht es immer wieder neue Bekenntnisse, die die Stimme Christi in die jeweilige Situation tragen. Dabei ist es nicht so, dass die Situation für das Bekenntnis normativ ist. Sie bildet nur den Entdeckungszusammenhang des Bekennens: in ihr kommt die kirchliche Gemeinschaft zum Schluss, dass ein bekennendes Wort Not tut. Darum ist die Bekenntnisbildung für die Reformierten prinzipiell nie abgeschlossen.

Es hat nie einen Versuch zur Vereinheitlichung der bestehenden reformierten Bekenntnisse gegeben. Die existierenden Sammlungen werden eher als Dokumentationen denn als Lehrnorm verstanden, wie dies z. B. beim lutherischen Konkordienbuch der Fall ist (vgl. Georg Plasger in: Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden?, EKD-Texte 103, S. 94-107). Reformierte Bekenntnisse verstehen sich als grundsätzlich revidierbar, wenn auf Grund der Heiligen Schrift ein Gegenbeweis geführt wird. Darin manifestiert sich die prinzipielle Überlegenheit der Heiligen Schrift gegenüber den Bekenntnissen. Trotz der Partikularität erheben die reformierten Bekenntnisse Anspruch auf universale Wahrheit. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Verständnis, dass sich das Bekenntnis an die eine Wahrheit Gottes richtet und von der jeweils bekennenden Kirche als Beitrag für die universale Kirche verstanden wird. Daraus ergibt sich auch der öffentliche Charakter der Bekenntnisse (vgl. zu diesem Abschnitt: Georg Plasger, Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? EKD-Texte, S. 99ff).

### 2.2 Bekenntnisschriften in der Reformationszeit

#### *Die Zürcher Disputationen ab 1522*

Die Reformatoren versuchten, die spätmittelalterliche römische Kirche „an Haupt und Gliedern“ zu reformieren. Die Gründung von eigenständigen Kirchen war dabei zunächst nicht beabsichtigt. Das Aufflammen der reformatorischen Bewegung löste aber in der Bevölkerung erhebliche Spannung aus. Die sog. Predigtmandate aus der Zeit kurz vor der Reformation (um 1520) zeigen, dass die Städte eine Verantwortung beanspruchten, eine Klärung angesichts des beginnenden religiösen Gärungsprozesses herbeizuführen (vgl. Rudolf Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz 2, Zürich 1974, S.31-33). In Zürich schrieben die Räte unter dem Eindruck der religiösen Unruhen von 1522 eine Disputation, d. h. eine öffentliche Debatte über religiöse Fragen, aus. Dies kann als Frühform eines reformierten Bekenntnisprozesses gelten. Dazu eingeladen wurden die Geistlichen aus Stadt und Landschaft sowie der Bischof von Konstanz. Damit machte sich die Obrigkeit des Stadtstaates Zürich im Kern zum religiös-kirchlichen Landesherr. Als Grundlage des Gesprächs dienten die von Zwingli verfassten 67 Schlussreden. Am Beispiel Zürichs zeigt sich hier, in welchem Kontext die ersten Bekenntnisse der Reformation entstanden: als Sammlung von Argumenten, die eine Entscheidung der politischen Instanzen zugunsten der Reformation herbeiführen sollte. Typisch ist dabei die Äusserung Zwinglis im Laufe der Ersten Zürcher Disputation 1523, er wolle sich gern eines Besseren belehren lassen, wenn man ihn auf Grund der Heiligen Schrift des Irrtums

überführe. Hier kommt bereits ein Grundzug des reformierten Bekenntnisverständnisses zum Ausdruck.

#### *Basler Bekenntnis 1534*

In der Zeit der Bedrohung nach dem verlorenen 2. Kappeler Krieg rangen die reformierten Orte um die Sicherung und Konsolidierung der Reformation. Das Basler Bekenntnis von 1534 wurde von den Räten gutgeheissen und daraufhin allen Bürgern vorgelegt, damit jeder es „mit seinem eigenen Munde wahrhaftig und von Herzen bezeuge“. Mit dieser Bekenntnisschrift sollten die religiösen Streitigkeiten, die Theologen ebenso wie die Reihen der Laien spalteten, beendet werden. Und zwar mit rigoroser Härte: Andersdenkende und -glaubende wurden zum Verlassen der Stadt gezwungen, Basel einer „theologischen Säuberung“ (franz.: „*épuration*“) unterzogen.

#### *Catéchisme de Genève 1542*

Nach seiner Rückkehr nach Genf 1541 ging Johannes Calvin daran, die Genfer Kirche auf eine neue Basis zu stellen und zu organisieren. Er setzte in kurzen Abständen die Kirchenordnung („*Ordonnances ecclésiastiques*“ 1541), die Gottesdienstordnung („*La forme des prières et des chants...*“ 1542) und den Katechismus in Kraft. Letzterer wurde zuerst 1542 auf Französisch, 1545 dann auf lateinisch herausgegeben. Dabei war von den *Ordonnances* auch die Einrichtung eines Katechismusunterrichts vorgesehen. Damit wird deutlich, dass der Katechismus als von der Kirche approbierte Unterrichtsgrundlage Gültigkeit beanspruchen konnte. Die Weitergabe des reformierten Glaubens an die heranwachsende Generation wurde nicht dem Zufall überlassen.

### **2.3 Der Apostolikumstreit: Der Beginn der Bekenntnisfreiheit**

Die Reformatoren haben das Apostolikum hoch geschätzt. Sie betrachteten es als gute Zusammenfassung der biblischen Botschaft und hielten seine apostolische Verfasserschaft für möglich (Henning Schröer, TRE, Apostolisches Glaubensbekenntnis II, S. 554f.). Bis in das 19. Jahrhundert hinein war das Apostolikum selbstverständlicher Referenztext und im liturgischen Gebrauch. Die Zäsur ereignete sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

In Folge der Aufklärung setzte eine breite liberale theologische Bewegung ein. Bekenntnissen wurde der Status unnachvollziehbarer Mythen zugesprochen, die es aus der Liturgie zu entfernen galt. Dagegen opponierten die konservativen Kreise. Der Bruch mit dem Apostolikum bedeutete für sie einen unerträglichen Bruch mit einer jahrhundertealten Tradition. Die Abschaffung des Apostolikums würde – so befürchteten sie – in der Kirche einer modernistischen Willkür Tür und Tor öffnen. Diese Auseinandersetzung wurde zuerst in Zürich in den Jahren 1854 bis 1868, später in der ganzen Schweiz geführt (Rudolf Gebhard, Umstrittene Bekenntnisfreiheit, Zürich 2003). In der Folge beschäftigte sich die Zürcher Synode in mehreren konfliktträchtigen Sitzungen mit der Revision der Tauffliturgie, zu welcher bis anhin das Apostolikum standardmässig gehörte. Beide Parteien, die Liberalen und die Konservativen, blieben unversöhnlich. Der Versuch, das Apostolikum mit einem moderneren Text zu ersetzen, scheiterte. Um eine Kirchenspaltung zu vermeiden, musste ein Kompromiss gefunden werden. Durch die tatkräftige Vermittlung der theologischen Mitte konnte ein solcher an der Zürcher Synode von 1868 beschlossen werden. Er sah zwei Formulare vor: Das eine mit, das andere ohne Apostolikum. Den Pfarrern wurde freigestellt, welches sie benutzen wollten. Diese Lösung setzte sich auch in anderen Deutschschweizer Kirchen durch. Das ist der Beginn der sogenannten Bekenntnisfreiheit.

In den Kantonen Waadt und Genf weigerten sich Pfarrer und Professoren, den Weisungen der radikal-liberalen Regierung Folge zu leisten, welche im Waadtland von der Kanzel aus die Annahme der neuen Verfassung empfehlen liess. Die gemässigten und konservativen Kräfte sammelten sich daraufhin ab 1845 in einer neu gegründeten und staatsfreien „Église libre“, welche jedoch insgesamt gegenüber den radikal-liberal ausgerichteten Kirchen in der Minderheit blieb. Diese Spaltung hielt bis 1966 an. Die „Églises libres“ blieben dem Apostolikum treu (vgl. Ulrich im Hof, Geschichte der Schweiz, Stuttgart 2007, S.109, Klauspeter Blaser, Die Abschaffung des Glaubensbekenntnisses in der Schweiz dargestellt am Beispiel der Waadt, Zwingliana 15/5 (1981), S. 392).

## 2.4 Neue Bekenntnisse aus dem 20. und 21. Jahrhundert: Vielfalt ohne Verbindlichkeit

Das Fehlen eines Bekenntnisses im Sinne öffentlicher Äusserung der religiösen Überzeugung von Kirche wurde im 20. Jahrhundert als problematisch empfunden. Der Nationalsozialismus, die Apartheid, der nuklearen Rüstungswettlauf, die wachsenden globalen Ungerechtigkeiten und die ökologische Zerstörung wirkten als mächtige Impulse für Bekenntnisse der verschiedensten Art. Eberhard Busch spricht in diesem Zusammenhang von einer neuen Bekenntnisfreudigkeit bei den Reformierten. Und auch Karl Barth erkannte: Anlass zum Bekenntnis geben nicht nur Situationen, bei der eine dogmatische Frage zur Disposition steht. Bekenntnis wird auch dann notwendig, wenn die politische Lage eine Bedrohung für die Verkündigungsfreiheit der Kirche darstellt. Damit wird theologisch unzweifelhaft deutlich: Eine politische oder ethische Fragestellung kann zum Bekennen nötigen.

Im Zusammenhang mit politisch motivierten Bekenntnissen des 20. und 21. Jahrhunderts seien exemplarisch drei dargestellt:

- Das Leitungsgremium des Reformierten Bundes in Deutschland, das Moderamen, liess verlauten, dass bei der Frage der atomaren Nachrüstung für die reformierte Kirche der *status confessionis* gegeben sei (Moderamen des Reformierten Bundes, Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche, Gütersloh 1982).
- Das Bekenntnis von Belhar/Südafrika (1986) beschreibt die Aufhebung kirchlicher Einheit aufgrund der Hautfarbe als Verrat am Evangelium.
- Der Reformierte Weltbund trat angesichts der Fragen um wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit an der Vollversammlung in Debrecen 1997 in einen *processus confessionis*. Einen Prozess der „Erkenntnis, der Aufklärung und des Bekennens“. Der Text, der als Resultat dieses Prozesses in Accra verabschiedet wurde, nennt sich zwar Glaubensbekenntnis (*confession of faith*), jedoch soll er nicht im traditionellen Sinne als Lehrbekenntnis (*doctrinal confession*) verstanden werden. Intendiert ist eine Art *ethical confession*.

Genau hier zeigt sich die umstrittene Frage: Können Sätze mit ethischen, politischen Urteilen den Charakter eines Glaubensbekenntnisses haben? Oder müssen ethische und politische Urteile stringent aus der *doctrinal confession* abgeleitet werden?

## **2.5 Die Leuenberger Konkordie als de facto Bekenntnis**

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ratifizierte 1974 im Auftrag seiner Mitgliedkirchen die Leuenberger Konkordie (LK). Diese erklärt die Kirchengemeinschaft zwischen der lutherischen, der reformierten und der methodistischen Tradition. Die Leuenberger Konkordie versteht sich „nicht als ein neues Bekenntnis“ (LK 37). Dies wird verdeutlicht, um die Stellung der reformatorischen Bekenntnisschriften in den lutherischen Kirchen nicht anzutasten. Dennoch stellt die LK eine bekennende Schrift dar: Sie nimmt die Verurteilungen zurück, die Bekenntnisschriften in der Reformationszeit gegen andere reformatorische Strömungen ausgesprochen haben. Dies ist ein bekennender Akt, der zudem auf einer ausführlichen Darlegung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gründet.

Insofern scheint es am Kern der Konkordie vorbei zu gehen, sich im Sinne der GEKE lediglich als „Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen“ zu verstehen. Die Leuenberger Konkordie enthält die Verpflichtung der Signatarkirchen, sich bei unterschiedlichem Bekenntnisstand auf einen gemeinsamen „Bekenntnisweg“ zu machen. Die Konkordie kann damit als „Weg-Weisung“ gesehen werden, den Weg eines gemeinsamen, aktuellen Bekennens zu gehen. Dieses Thema wird in Lehrgesprächsgruppen der GEKE bearbeitet, gegenwärtig unter dem Titel „Schrift – Bekenntnis – Kirche“. Hierbei geht es konkret um die Verbindlichkeit der Bekenntnisse in den Kirchen der GEKE.

Aus dieser Perspektive liesse sich mit der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft argumentieren, dass die reformierten Kirchen in der Schweiz mit der Ratifizierung der LK nicht mehr bekenntnisfrei sind: Sie haben sich verbindlich in den Kreis der bekennenden Kirchen begeben. Die weitere Diskussion um das Bekenntnis sollte dies berücksichtigen.

## **3. Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse**

### **3.1 Überblick**

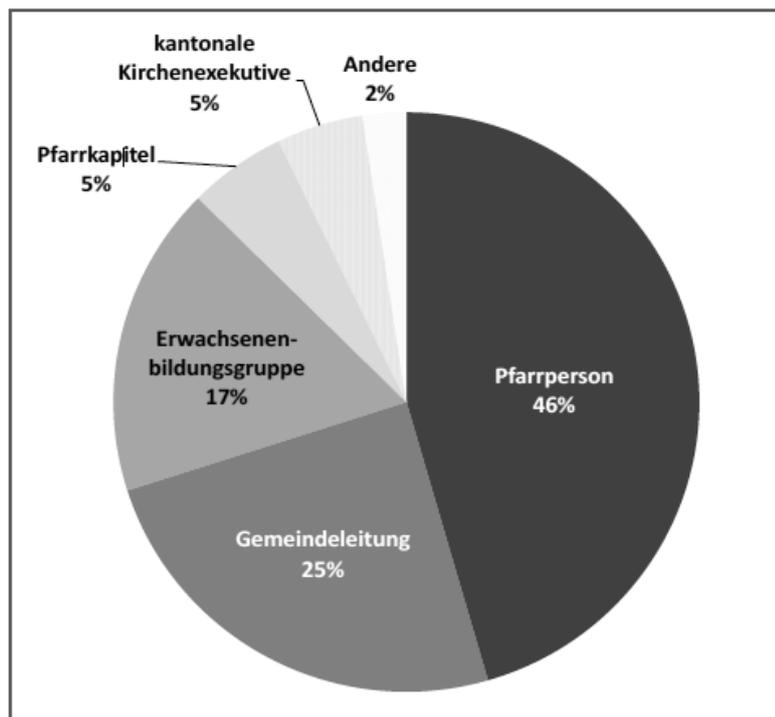
Insgesamt wurden 5.127 Fragebögen versandt. Die Adressaten wurden gebeten, die Antworten online einzutragen. An der Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 167 Personen und Gremien, davon 9 Pfarrkapitel und 8 Vertretungen von kantonalkirchlichen Exekutiven (davon zu rekonstruieren: ARAI, BS, FR, SO, SZ). Dies entspricht einem Rücklauf von rund 3%. 92% der Teilnehmenden waren in der Deutschschweiz wohnhaft.

Von der Möglichkeit, eine ausführlichere, frei strukturierte schriftliche Stellungnahme einzugeben, machten die Kantonalkirchen ARAI, BEJUSO, BL, GR, LU, SH und VD Gebrauch. GL teilt mit, dass es nicht gelungen sei, die Diskussion zum Bekenntnis in den Gemeinden in Gang zu bringen. ZH teilt mit, mit der Herausgabe des Werkbuchs hätte die Landeskirche deutlich genug ihr Interesse am Thema kundgetan.

Mit den schriftlich eingesandten Stellungnahmen und den Stimmen aus der Kommentarfunktion auf der Website [www.ref-credo.ch](http://www.ref-credo.ch) sind insgesamt rund 200 Stellungnahmen greifbar.

Dies sind deutlich weniger als erwartet.

Abbildung 1: Profil der Vernehmlassungsteilnehmer (n= 167)



### 3.2 Ergebnisse der Online-Vernehmlassung

Den Grossteil der Vernehmlassungsantworten machen die Ergebnisse der strukturierten Umfrage mit anschliessender Online-Eintragung aus. Die Auswertung ergab – im Rahmen der durch den geringen Rücklauf eingeschränkten Möglichkeiten – folgende Ergebnisse:

- Knapp die Hälfte der Antworten stammt von Pfarrpersonen, die in eigenem Namen schreiben. Knapp ein Viertel stammt von der Vertretung einer Gemeindeleitung.
- Aus dem Werkbuch haben das Apostolikum und das Credo von Kappel mit Abstand am meisten Aufmerksamkeit erhalten.
- Als zusätzliche Bekenntnistexte, die in eine Sammlung für die reformierte Schweiz aufgenommen werden könnten, werden häufig genannt:
  - das Bekenntnis von Bonhoeffer 1943,
  - das Bekenntnis von Dorothee Sölle,
  - die Texte im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (insbesondere RG 266 von Jörg Zink).
  - Genannt werden weiterhin Texte, die in einzelnen Mitgliedkirchen gebräuchlich sind (Thurgauer Bekenntnis, *Profession de Foi* der Walliser Kirche EREV).
- Den Fragen zu den aktuellen Funktionen der Bekenntnisse als Grundlage zur Verständigung über den Christlichen Glauben, als Rechenschaft über die geschichtlichen Wurzeln des reformierten Glaubens, als Hilfe zum Verständnis der Bibel, als Hilfe zur persönlichen Selbstvergewisserung in Glaubensfragen (Frage 5) wird mehrheitlich zugestimmt.
- Die Fragen zu möglichen künftigen, regulativen Funktionen von Bekenntnissen (Frage 6) werden mehrheitlich verworfen. Relativ am meisten Zustimmung findet die Frage nach der

Ordination. In der Kantonalkirche FR formulieren die Ordinanden selber ihren Glauben, in der EPG wählen die Ordinanden ihren Bekenntnistext.

- Zu möglichen weiteren künftigen Funktionen der Bekenntnisse wird immer wieder der ökumenische Aspekt genannt, also die Verbindung zu anderen Kirchen (evangelisch und darüber hinaus).
- Mehrheitlich verneint wird die Frage, ob ein gemeinsam gesprochenes Bekenntnis zur Ordnung des Gemeindegottesdienstes gehören soll. Viele Teilnehmer votieren allerdings dafür, dass dies bei Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten sowie an der Konfirmation der Fall sein soll. Damit stimmen sie mit den Gottesdienstordnungen im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz überein (vgl. Nr. 151 und Nr. 153), die ein Glaubensbekenntnis bei Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten nicht optional, sondern als festes Element vorsehen.
- Das Credo von Kappel hat mehrheitlich positive Reaktionen ausgelöst, wobei die negativen Äusserungen harsch ausfallen: Von Verwässerung des Apostolikums ist die Rede. Vielfach stösst die befreiungstheologische Ausrichtung auf Ablehnung. Positiv vermerkt wird die aktuelle Sprache, wobei betont wird, dass die Glaubensinhalte auch in aktuellen Worten interpretationsbedürftig sind. In der Formulierung eines neuen, konsensfähigen Textes wird eine grosse Schwierigkeit gesehen. Daher wird vorgeschlagen, beim Apostolikum als gemeinsamer ökumenischer Grundlage zu bleiben.
- Eine Mehrheit hält es nicht für nötig, einen gemeinsamen Glaubenskurs auszuarbeiten. Es gebe bereits genügend gute Modelle, zudem läge die Entwicklung von *Glauben 12* noch nicht lange zurück.
- Wenn man die zehn Stellungnahmen der Mitgliedkirchen, die entlang des Fragebogens antworteten, mit der Gesamtheit der Antworten vergleicht, so fällt auf, dass sich diese nicht „bekenntnisfreundlicher“ äussern, eher im Gegenteil. Hier scheint es keine Diskrepanz zwischen Kirchenleitungen und Kirchgemeinden zu geben.

Folgende Grafiken aus dem Bericht Landert mögen das oben Geschriebene weiter veranschaulichen:

**Abbildung 2: Wirkungen durch die Auseinandersetzung mit dem Werkbuch**

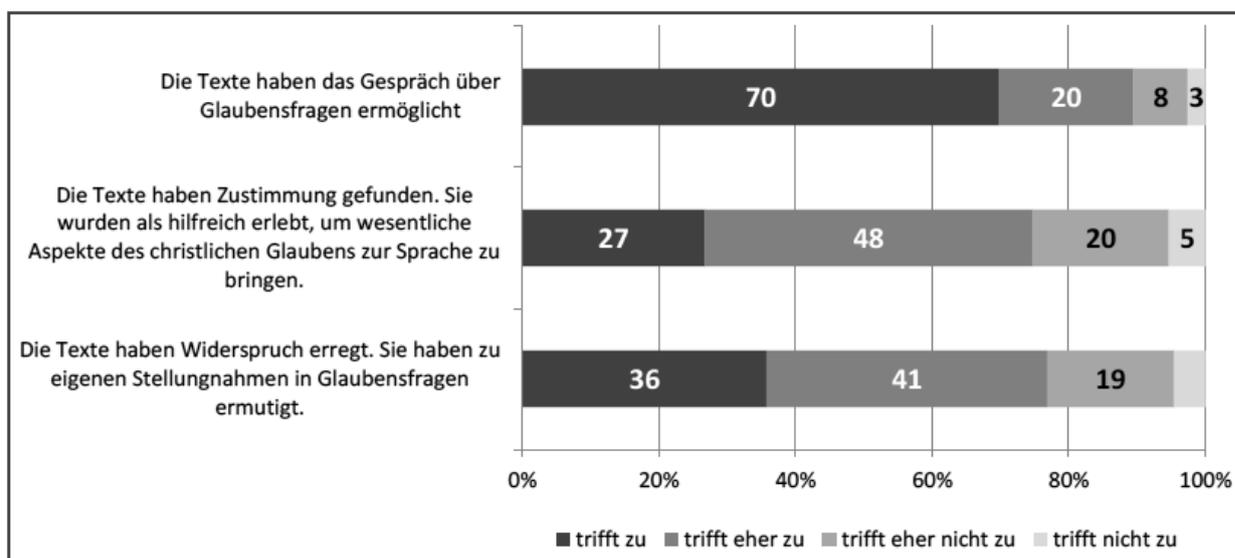
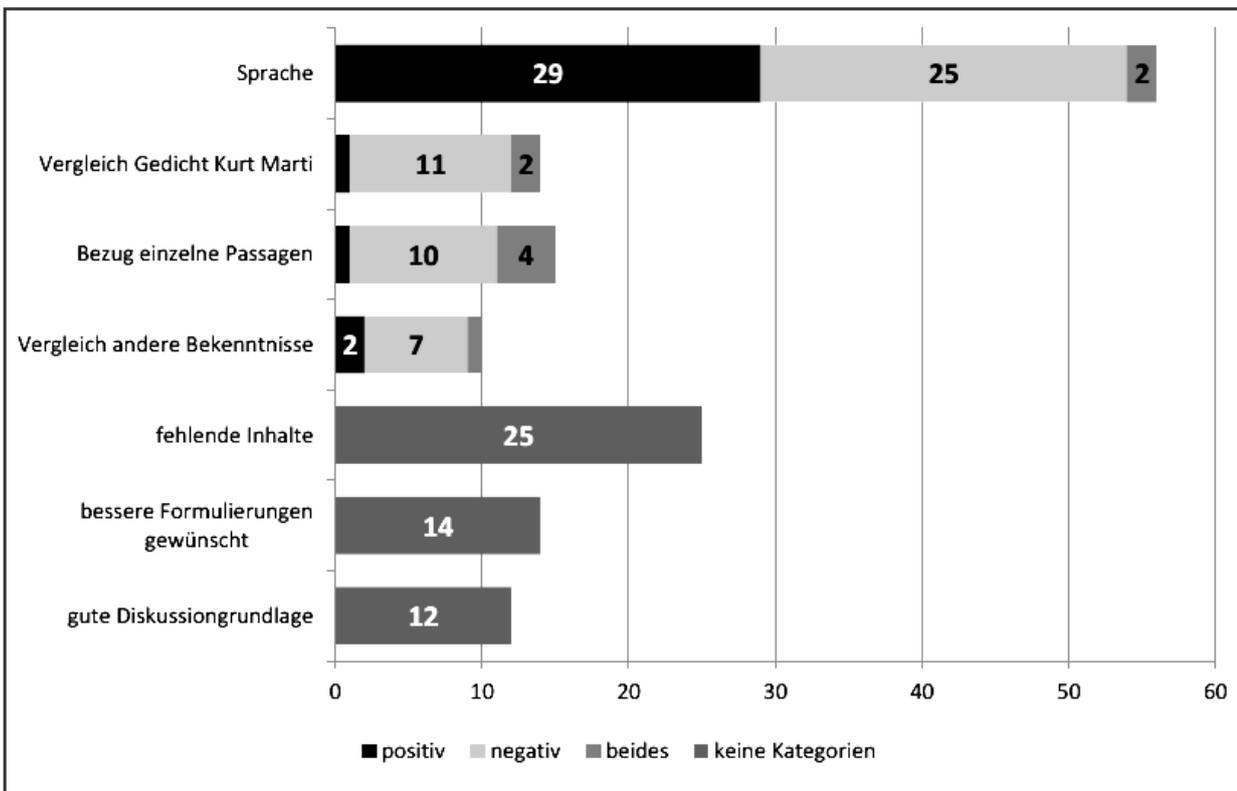


Abbildung 3: Bekenntnistexte im Gottesdienst (n= 148, Angaben in %)

		Bekenntnistexte für liturgischen Gebrauch geeignet	
		ja	nein
Bekenntnis zur Ordnung des Gottesdienstes	Nein	18.2	13.5
	nur zu bestimmten Anlässen	13.5	
	fakultativ, freiwillig	28.4	
	ja, aber...	9.5	2.0
	Ja	14.9	

Quelle: Quantitative und qualitative Antworten; 9 Fälle nicht zugeordnet.

Abbildung 4: Beurteilung des Credos von Kappel



### 3.3 Frei strukturierte Stellungnahmen

Von den schriftlich eingereichten Stellungnahmen orientieren sich nur LU und VD an den Vernehmlassungsfragen. Die anderen, frei strukturierten Stellungnahmen sollen hier kurz zusammengefasst werden.

- **BEJUSO:** Der Synodalrat hält an der Bekenntnisfreiheit fest. Bekenntnisse haben nicht verpflichtenden Charakter, sondern sind „geschichtliche Grundlagen“ (Kirchenverfassung, Art. 1.4). Für den Synodalrat brauchen die reformierten Kirchen der Schweiz ein Bekenntnis als „Orientierungshilfe zur Selbsterkenntnis und zur Erkennbarkeit für die anderen“ (Kurt Marti). Er befürwortet ein Korpus von Bekenntnissen als „historisch wirkräftiger Texte“, begleitet mit guten erwachsenenbildnerischen Materialien. Ein gemeinsames liturgisches Bekenntnis soll das Ergebnis eines längeren, breit abgestützten Prozesses sein. Er votiert für eine kurz gefasste Einführung in den reformierten Glauben, die als offizielles Dokument der Schweizer Reformierten in einem angemessenen Verfahren ausgearbeitet und verabschiedet werden soll.
- **BL:** Kirchenrat und Pfarrkonvent stellen fest, dass die Leuenberger Konkordie für die reformierten Kirchen der Schweiz einen Wendepunkt darstellt und faktisch ihre Bekenntnisfreiheit beendet. Nur ist dies von den Kirchen in ihren Rechtstexten kaum nachvollzogen worden. Die Kirche BL steht einem zeitgemässen Bekenntnis offen gegenüber. Es soll „Hoffnung und Verantwortung für die Welt“ zur Sprache bringen, Identität und Gemeinschaft fördern, die Verbindung zur weltweiten Kirche zum Ausdruck bringen. Zum liturgischen Bekenntnis: Das laute Mitsprechen eines Bekenntnisses bedeutet, dass sich die Gemeinde in die Tradition hineinstellt und sich so ihrer Identität vergewissert. Dazu braucht es eine kleine Sammlung, zu welcher wegen seiner ökumenischen Bedeutung auch das Apostolikum gehört.
- **ARAI:** Der Kirchenrat befürwortet eine Bekenntnisvielfalt, wie sie die Leuenberger Konkordie erwähnt. Der Pfarrkonvent hatte knapp die Entwicklung eines neuen Bekenntnisses befürwortet. Der Kirchenrat befürwortet in Bezug auf das liturgische Bekennen eine Vielfalt der Formen (Bibellesung, Gebet, Gesang...).
- **SH:** Der Kirchenrat hat dem Pfarrkonvent die Vernehmlassung delegiert. Entgegen des Vorschlages einer vorbereitenden Arbeitsgruppe votiert der Pfarrkonvent mehrheitlich gegen die Einführung eines gemeinsam gesprochenen Bekenntnisses im Gottesdienst. Man will den Gemeindegliedern nicht einen Text auferlegen, den sie nicht persönlich nachsprechen können.

Keine Kantonalkirche äussert sich ausdrücklich zum Credo von Kappel.

### 3.4 Zusammenfassung

Die Sammlung an Glaubensbekenntnissen im Werkbuch Bekenntnis hat bei den Teilnehmenden der Vernehmlassung insgesamt Gefallen gefunden. Die Auseinandersetzung mit der reformierten Prägung des christlichen Glaubens führte in Erwachsenenbildungsgruppen, in Pfarrkapiteln und in Kirchgemeinden zu anregenden Gesprächen. Damit hat das Werkbuch Bekenntnis ein Ziel seiner Autorinnen und Autoren erreicht: Die Beschäftigung mit den Bekenntnissen vermochte vielerorts Debatten über die Grundlagen und tragenden Inhalte des eigenen Glaubens zu provozieren. Die Diskussion um ein Bekenntnis in den reformierten Kirchen der Schweiz wurde in dem Sinne angeregt, dass über die Funktionen von Bekenntnissen und über Bekennen grundsätzlich nachgedacht wurde. Dies geschah auch ausserhalb des Rahmens dieser Vernehmlassung.

Beim zweiten, von den Initiantinnen und Initianten des Werkbuches verfolgten Ziel, nämlich Antwort auf die Frage zu finden, welche Bekenntnisse in eine Sammlung von Referenztexten aufgenommen werden sollen und welchen Stellenwert eine solche Sammlung in Zukunft einnehmen könnte, hat sich dagegen keine eindeutige Tendenz gezeigt. Vielerorts ist eine Zurückhaltung zu spüren, sobald es darum geht, Glaubensinhalte – etwa über ein gesprochenes Bekenntnis im Gemeindegottesdienst - als verbindlich zu erklären. Bei diesem Ergebnis fällt zusätzlich ins Gewicht, dass die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden den Deutschschweizer Kirchen angehört (92%). Damit ist die liturgische Praxis der reformierten Kirchen in der Romandie, im Gemeindegottesdienst ein Bekenntnis zu sprechen, zuwenig repräsentiert.

Unbefriedigend muss aus Sicht der Initiativgruppe vor allem die geringe Beteiligung an der Vernehmlassung zum Werkbuch Bekenntnis sein. Die den Vernehmlassungsprozess begleitende Steuergruppe des Kirchenbunds hat dafür verschiedene Gründe erwogen:

- Die Form der Vernehmlassung war für das Erfragen von Meinungen zu einer Textsammlung wenig geeignet; besser wäre möglicherweise eine „Konsultation“ gewesen.
- Die erwachsenenbildnerische Umsetzung hat überfordert.
- Es war nicht klar, ob der Prozess (die Auseinandersetzung mit Bekenntnissen) oder das Ziel (die Einführung eines Bekenntnisses) im Vordergrund steht.
- Das Problembewusstsein für den Traditionsabbruch in den reformierten Kirchen der Schweiz ist (noch) zu wenig vorhanden; die Notwendigkeit eines klärenden Bekenntnisses wird nicht gesehen. Doch gibt es hier auch Unterschiede: Das Problembewusstsein ist in der Stadt stärker – hier wird der Traditionsabbruch deutlicher wahrgenommen. Dies zeigt sich exemplarisch an den disparaten Umfrageergebnissen zwischen BS und BL.

Charles Landert, der mit der statistischen Auswertung der Vernehmlassungsantworten betraut war, hat zudem die Rückfrage gestellt, ob eine Diskussion zu Bekenntnissen nicht die grosse Zahl der distanzierten Kirchenmitglieder ausschliesse, die gemäss Nationalfondsprojekt 58 zu „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ solche Gruppierungen ablehnen, die bestimmte Glaubensinhalte als verbindlich erklären.

## **4. Perspektiven auf das Bekenntnis: Einige Thesen**

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strukturierten und frei strukturierten Vernehmlassungsantworten formuliert der Rat des Kirchenbundes zur Frage des Bekenntnisses folgende Thesen:

### **4.1 Dem Abbruch der christlichen Tradition in der Schweiz kann durch ein deutlicheres Profil der reformierten Kirchen entgegengewirkt werden. Das Bekenntnis ist dazu ein Mittel**

Der Traditionsabbruch der christlichen Kirchen in der Schweiz wird empirisch besonders eindrücklich in der Studie „Religiosität in der modernen Welt“ des Nationalfondprojekts 58 zu „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ dargestellt. Sie dokumentiert die Erosion der Mitgliederzahlen in den beiden Schweizer Landeskirchen und die wachsende Zahl konfessionsloser Menschen in der Schweiz. Auffällig ist der nurmehr geringe Anteil der institutionell

gebundenen Christinnen und Christen (quer durch alle Denominationen: 17% der Schweizer Bevölkerung) gegen den grossen Anteil von Distanzierten (64%). Distanzierte bezeichnen sich meist als Mitglieder einer der grossen Konfessionen und bezahlen dementsprechend Kirchensteuern. Ansonsten bedeutet die Konfessionszugehörigkeit für sie jedoch lebenspraktisch nicht viel. Für die Forschungsgruppe stellen diese Distanzierten eine Vorstufe der völligen Religiosität dar.

Angesichts der grossen Zahl an religiös indifferenten Kirchenmitgliedern erscheint es notwendig, das Profil der Kirchen zu schärfen, d. h. den distanzierten Mitgliedern eine deutliche und zugängliche, lebenspraktische Perspektive davon zu vermitteln, was es bedeutet, reformiert zu sein. Die innerkirchliche Verständigung über Glaubensfragen (*status confessionis internus*), die im Rahmen der Projektes Bekenntnis angestossen wurde, führt *indirekt* dazu, den reformierten Kirchen ein solches Profil zu geben. Dementsprechend wurden die Vernehmlassungsfragen formuliert. Sie fragten danach, welche Funktionen Bekenntnistexte gegenwärtig und in Zukunft innerhalb der Kirche erfüllen sollen. Sie loteten aus, wie eine Kultur des Bekennens gepflegt werden kann. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung sind dafür offen, das hat die Auswertung gezeigt – vorausgesetzt, die Bekenntnisse werden nicht normativ verstanden, sondern als Hilfe zur Verständigung in Glaubensfragen.

#### **4.2 Bekenntnis entsteht aus der Praxis: Eine lebendige Kultur des Bekennens kann zum Bekenntnistext führen**

Bekennen kann sich in vielfältiger Weise ausdrücken. Menschen in der Kirche, kirchliche Gruppierungen und Institutionen können in unterschiedlicher Weise für ihren Glauben eintreten und ihn damit bekennen. Es gibt mannigfaltige Arten zu verdeutlichen, was ein kirchliches Credo bedeutet: Der Kirchenbund schreibt an den ägyptischen Botschafter, besorgt über die Situation der Kopten in Ägypten und publiziert Texte zur Fürbitte. Eine Kirchengemeinde unterstützt die Aktion eines Hilfswerks, um auf die Armut in der Schweiz hinzuweisen.

Bekennen geschieht im Dreischritt von *Sehen* (die Situation bewusst wahrnehmen), *Urteilen* (im Licht der Bibel und unseres vom Glauben geleiteten Gewissens) und *Handeln* (wobei auch ein bekennendes Wort, ein Protest, ein Manifest Formen des Handelns sein können). Hier lebt das reformierte Verständnis des Bekennens fort: Bekennen geschieht auf der Grundlage der Schrift, je nach Situation neu.

Aus einer Kultur des Bekennens heraus kann die Einsicht erwachsen, dass es an der Zeit ist, einen Bekenntnistext zu formulieren, der wesentliche Aussagen des christlichen Glaubens im Hinblick auf die gegenwärtige Situation zuspitzt.

#### **4.3 Bekenntnisse ermöglichen das Gespräch über den Glauben – wenn sie breit thematisiert werden**

Der Mehrwert von Bekenntnissen besteht in der Ermöglichung des Gespräches über den Glauben. Dies ist eine wichtige Rückmeldung aus der Vernehmlassung. Der Verzicht auf Bekenntnisse führt zur Sprachlosigkeit in Glaubensfragen und in der Konsequenz zum Verstummen des Glaubens im Bewusstsein der Menschen.

Die positiven kommunikativen Funktionen von Bekenntnissen wurden in der Vernehmlassung bejaht. Darum soll der Kirchenbund mit den Mitgliedkirchen in Zukunft darauf hinwirken, dass Bekenntnisse als gemeinsame Grundlage zur Verständigung über den Glauben und zur Rechenschaft über seine geschichtlichen Wurzeln anerkannt werden und ins breite Bewusstsein rücken. Dies kann dadurch geschehen, dass sie in der Taufvorbereitung, im Konfirmandenunterricht und in der Erwachsenenbildung vermehrt thematisiert werden.

#### **4.4. Bekenntnisse sind Sprach- und Denkangebote, die der Interpretation bedürfen**

Einige Stimmen erinnerten in der Vernehmlassung daran, dass Bekenntnisse auch dazu dienen können, Grenzen zu markieren und Distanz zu andersdenkenden und -glaubenden zu signalisieren. Sie äusserten sich besorgt, die zur Kirche *distanzierten* Kirchenmitglieder könnten sich durch Glaubensbekenntnisse ausgeschlossen fühlen. Dieser Befürchtung wird in der kirchlichen Praxis konkret entgegengewirkt. Die Kirchen sind daran, die (Erwachsenen)-Katechese als Bestandteil des Missionsauftrags neu zu entwickeln. Glaubenskurse blühen in vielfältigen Formen. Stellen Bekenntnistexte Einladungen zum Glauben dar, so leisten Glaubenskurse einen Beitrag dazu, dass Menschen diese Einladung wahrnehmen.

Allerdings bleibt die Problematik bestehen, dass Glaubensbekenntnisse (nicht nur für distanzierte Kirchenmitglieder) als Texte aus einer anderen Zeit oder aus einer anderen Feder sperrig bleiben und nicht unmittelbar einleuchten. Dies wurde in der Vernehmlassung in Bezug auf das Credo von Kappel eindringlich bemerkt. Auch ein Bekenntnis in moderner Sprache weist trotz der alltagssprachlichen Worte über sich hinaus und bedarf der Interpretation. Bekenntnisse bleiben eine Herausforderung – nicht nur in der Auswahl, sondern auch in der darauf folgenden Anwendung.

Der christliche Glaube ist ein lebenslanger Prozess des Reifens, so wie dies der Apostel Paulus 1. Korinther 13, 11f. treffend zum Ausdruck bringt: „Jetzt ist mein Erkennen Stückwerk, dann aber werde ich ganz erkennen, wie ich auch ganz erkannt worden bin“. Es ist für Christinnen und Christen nicht notwendig, sich ein Bekenntnis vollständig zu eigen zu machen, um gute Gläubige zu sein. Bekenntnisse sollen symbolisch für den Glauben stehen und zu denken geben.

#### **4.5. Eine Vielfalt an Bekenntnissen spiegelt reformierten Glauben wieder – eine Verpflichtung auf ein einziges Bekenntnis findet keine Mehrheit**

Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen deutlich, dass eine Verpflichtung auf ein bestimmtes Bekenntnis keine Mehrheit gefunden hat. Auch nicht bei dem am häufigsten diskutierten Apostolikum und dem Credo von Kappel. Das ist durchaus reformiert: Nur eine vielfältige Sammlung an Texten kann den Erfahrungen Rechnung tragen, die Christinnen und Christen verschiedener Epochen im Glauben gemacht haben. Aus diesem Schatz schöpfen die Gegenwärtigen, sie sind Quelle der Inspiration, in eigener Verantwortung vor Gott als Christinnen und Christen in heutigen Situationen zu glauben, zu wirken, zu leben. Aus der Sicht des Kirchenbundes versteht es sich von selbst, dass zu dieser Sammlung von Texten auch ökumenisch verbindende Texte wie das Apostolikum und das Nicäno-Konstantinopolitanum gehören. Sie müssen dabei nicht unbedingt eine herausragende Stellung innerhalb der Sammlung einnehmen – ihr Gewicht in der theologischen Tradition bedingt aber, dass sie zur Auseinandersetzung anregen. Eine solche Pluralität bieten bereits die in den Mitgliedkirchen

gebräuchlichen Gesangbücher, in denen sich Texte aus verschiedenen Epochen, darunter auch das Apostolikum und das Nicäno-Konstantinopolitanum, finden.

## **5. Ausblick**

Trotz des geringen Rücklaufs der Vernehmlassungsantworten wurde mit der Vernehmlassung zum Werkbuch ein innerkirchlicher Prozess ausgelöst, der beachtlich ist: In mehreren Kirchgemeinden, Kantonalkirchen, Erwachsenenforen und an den Universitäten wurden Veranstaltungen zum Bekenntnis angeboten. Die Beschäftigung mit dem komplexen Thema Bekenntnis geht auch in den Mitgliedkirchen und den Kirchgemeinden weiter. Ohne Kenntnis der Resultate der Vernehmlassung haben bereits einige Mitgliedkirchen beschlossen, an der Thematik weiterzuarbeiten. Bereits erwähnt wurde, dass der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt einen Basler Katechismus ausarbeiten liess und ihn am 1. Advent 2011 der Bevölkerung zur Diskussion übergeben hat. Eine Kommission wird die Reaktionen und Diskussionsbeiträge sammeln und den Katechismus überarbeiten. In der Evangelischen Landeskirche Zürich und den reformierten Kirchen BEJUSO wird das Thema Bekenntnis in die kommenden Legislaturziele aufgenommen. Seit der Lancierung der Vernehmlassung werden damit Grundsatzfragen zur Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte auf einer breiteren Basis diskutiert. Das lässt vermuten, dass die Zeit für diese Diskussion in der Schweiz reif ist.

Innerhalb des Kirchenbunds ist das Projekt „Vernehmlassung Werkbuch Bekenntnis“ mit der Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes durch die Abgeordnetenversammlung abgeschlossen. „Ein Referenztext: nach innen für das Gespräch über den Glauben und nach aussen für das Profil der reformierten Schweiz“, wie es im Begründungstext der Motion zum Thema Bekenntnis als Ziel formuliert war, konnte nicht bestimmt werden. Die Diskussionen zum Bekenntnis haben gezeigt, dass, bevor eine gemeinsame Sicht von Bekenntnisformen wachsen kann, zuerst die Glaubensinhalte in den Blick rücken müssen. Ein nächster Schritt in diese Richtung könnte das Erarbeiten eines Evangelischen Glaubensbuchs sein, das der Rat des Kirchenbunds in seine Legislaturziele 2011-2014 aufgenommen hat. In der Geschäftsstelle werden darum evangelische Positionen zu zentralen Themen des Glaubens erarbeitet. Der Rat versteht das Glaubensbuch als Unterstützung der katechetischen Arbeit seiner Mitgliedkirchen. Das Projekt „Evangelisches Glaubensbuch“ stellt keine Fortsetzung des Projekts Bekenntnis dar. Es sucht nicht nach einer verbindlichen Bekenntnissammlung. Doch wird der Kirchenbund bei der Erarbeitung des Glaubensbuches von den gewonnenen Erkenntnissen aus der Vernehmlassung zum Werkbuch Bekenntnis profitieren und die mit dem Werkbuch in den Mitgliedkirchen ausgelösten Diskussionen zum Thema Bekennen aufnehmen.

## 6. Anhang: Chronologie des Projekts

<b>2006 bis 2009</b>	Arbeit einer Gruppe namhafter Persönlichkeiten aus Theologischen Fakultäten und Kirchenleitungen unter der Leitung von Pfr. Dr. Matthias Krieg (Zürich) am Werkbuch „Reformierte Bekenntnisse“
<b>Sommer-AV 2009</b>	Überweisung der Motion verschiedener Mitgliedkirchen mit dem Auftrag, zum Werkbuch Bekenntnis eine Vernehmlassung einzuleiten
<b>November 2009</b>	Versand des Werkbuchs Bekenntnis in alle Mitgliedkirchen (zumeist an Pfarrpersonen, Kirchgemeinderat, auch an Fachleute in der Erwachsenenbildung)
<b>März 2010 bis Oktober 2011</b>	Begleitung des Projekts durch eine Steuergruppe: Christina Tuor (Leitung), Kristin Rossier Buri (Rat SEK), Theo Schaad bzw. Philippe Woodtli (Geschäftsleiter), Matthias Krieg (Initiativgruppe), Jacques-Antoine von Allmen (Geschäftsstelle SEK)
<b>Juli 2010</b>	Versand der Vernehmlassungsfragebögen an den gleichen Kreis von Adressen, Eröffnung der Vernehmlassung
<b>Ende Juni 2011</b>	Ende der Vernehmlassungsfrist
<b>Im Anschluss</b>	Statistische und theologische Auswertung der Fragebögen. Die Auswertung wurde von der Schweizerischen Reformationsstiftung, vom Pfarrverein des Kantons Zürich und vom Zwinglifonds finanziell unterstützt.